



8036 Zürich
Tel. 058 811 32 20

8408 Winterthur
Tel. 058 811 24 02

8105 Regensdorf
Tel. 058 811 58 10

8340 Hinwil
Tel. 058 811 40 10

8180 Bülach
Tel. 058 811 90 10

8303 Bassersdorf
Tel. 058 811 60 10

Anforderungen an Lern- und Prüfungsfahrzeuge

Ihr Fahrzeug muss sich für die praktische Fahrprüfung in einem betriebssicheren Zustand befinden und ordnungsgemäss eingelöst sein. Sie müssen den Fahrzeugausweis dabei haben. Für die Fahrprüfung besteht keine Vignettenpflicht.

Auf Lern- und Prüfungsfahrten muss das Fahrzeug eine blaue Tafel mit weissem «L» tragen. Die Tafel muss so angebracht sein, dass sie von hinten gut erkennbar ist.

Aussergewöhnliche Fahrhilfen sind nicht gestattet. Moderne technische und elektronische Ausstattungen wie Speed-Limit, Parkdistanzkontrolle hinten und Abstandswarnung werden nicht als aussergewöhnliche Fahrhilfen im Sinne von Art. 88 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) eingestuft. Prüfungsfahrzeuge mit derartigen Fahrhilfen sind im Kanton Zürich an den Fahrprüfungen zugelassen.

Es bestehen zusätzliche Anforderungen für:

Motorwagen

Bei winterlichen Strassenverhältnissen muss Ihr Fahrzeug mit wintertauglichen Reifen versehen sein.

Kopfstützen dürfen nicht entfernt werden.

Bei Fahrzeugen der Kategorien B, C, C1 und D1 (sowie Kat. D bei Direkteinstieg) muss der/die Begleiter/in die Handbremse leicht erreichen und auch beim Tragen der Sicherheitsgurten wirksam betätigen können.

Elektrische Handbremsen sind zugelassen, wenn sie vom Beifahrersitz erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind. Bei Prüfungsfahrzeugen ohne Doppelpedale prüft der Verkehrsexperte vor der Prüfungsfahrt die Funktion der Handbremse. Ausgenommen auf Lernfahrten mit Motorwagen der Kategorie C, sofern der Fahrzeugführer prüfungsreif ist.

Sollten die Mindestanforderungen nicht erfüllt sein, kann die Prüfung nicht gefahren werden. Zum Beispiel wenn sich die Handbremse bei Betätigung des Gaspedals «löst», oder sich die Betätigung am Fahrhebel befindet. Die Kosten für die abgebrochene Prüfung müssen Sie bezahlen.

Auf einem Fahrzeug mit Kollektiv- oder Zollkontrollschildern sowie auf Mietfahrzeugen nehmen wir die Prüfung nur dann ab, wenn der/die Bewerber/in zur Benützung berechtigt ist. Sie müssen eine schriftliche Ermächtigung vorweisen.

Fahrzeuge der Kategorien B1 und F

Ihr Fahrzeug muss mit zwei im Fahrzeugausweis eingetragenen Sitzplätzen ausgerüstet sein.

Sind Sie unsicher, ob Ihr Fahrzeug für Lern- und Prüfungsfahrten geeignet ist? Oben finden Sie die Telefonnummer Ihres Prüfungsstandorts. Wir helfen gerne.

Weitere Informationen

www.zh.ch/fahrpruefung

www.fuehrerausweise.ch

